



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.20/2-III 1/83

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 3P-GE/1983
Datum: 21. Okt. 1983
Beitrag 1983 -10- 21 Furner

Dr. Wasserbauer

Betrifft: Reisegebührenvorschrift 1955 -
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 2228 (Dw)

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 21. 11. 1961, GZ 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. 5. 1967, GZ 22.396-2/67, werden in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zu dem vom Bundeskanzleramt am 19. 9. 1983 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

19. Oktober 1983
Für den Bundesminister:

WEBER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.20/2-III 1/83

An das
Bundeskanzler-
amt
W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 228 (Dw)

Betrifft: Reisegebührenvorschrift 1955 -
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

zu GZ 921.080/6-II/1/83 vom 19. 9. 1983

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 19. 9. 1983 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt, daß im § 73 des Entwurfes für Bundesbedienstete, die an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, eine einheitliche Abgeltungsvorschrift geschaffen wird. Es sollte jedoch nicht nur auf Lehrveranstaltungen "des Bundes" abgestellt werden da, im Bereich des Justizressorts ein nicht unerheblicher Teil der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nicht von der Justizverwaltung selbst organisiert und durchgeführt wird.

Die Teilnahme an der vom Bundesministerium für Justiz genehmigten und von Fachvereinigungen (wie der Vereinigung der Österreichischen Richter, dem Verein der Leitenden Beamten des Strafvollzuges) durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen und Seminare wird als Dienst gewertet. Im Ergebnis kommt daher der Bund für die Verpflegung und die Nächtigungskosten der Teilnehmer auf. In der neu zu schaffenden Bestimmung des § 73 sollte daher vorgesehen werden, daß auch in diesen Fällen die im 2. und 3. Satz des vorgesehenen § 73 vorgesehenen Ausschlußbestimmungen Platz zu greifen haben.

§ 73 des Entwurfes könnte daher lauten:

"§ 73. Beamte, die zu ihrer Aus- und Fortbildung an Lehrveranstaltungen (Kursen) teilnehmen, haben nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienstortes erfolgt. Stellt der Bund dem Teilnehmer die Verpflegung kostenlos bei oder übernimmt der Bund die Kosten der Verpflegung, entfällt der Anspruch auf Tagesgebühr. Stellt der Bund dem Teilnehmer eine kostenlose Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung oder übernimmt der Bund die Kosten der Nächtigungsmöglichkeit, entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr."

In einem eigenen Absatz sollte auch die Aliquotierung der Tagesgebühr für die Fälle vorgesehen werden, bei denen die Verpflegung nur zum Teil zur Verfügung gestellt wird (z.B. An- und Abreisetage oder überhaupt bei Teilverpflegung, wie sie in der Justizschule Schwechat gehandhabt wird).

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 21. 11. 1961, GZ 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24.5.1967, GZ 22.396-2/67, werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

19. Oktober 1983

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister:

WEBER